

§. 33.

Der Submittent, welcher den Zuschlag erhält und dadurch Unternehmer wird, trägt sämtliche Kosten, welche durch das Submissionsverfahren und den Kontraktsabschluss erwachsen, einschliesslich der Stempelbeträge.

..... den ... ten 18 ..

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes
des Unternehmens.)

Vorstehende Bedingungen werden in Bezug auf mein Anerbieten von mir als bindend anerkannt.

..... den ... ten 18 ..

(Unterschrift des Submissionärs.)

Bei der Ausführung von Submissionen ist darauf zu achten, gleichzeitig nicht zu viele Arbeiten auszuschreiben. Erreichen dieselben einen solchen Umfang, dass alle konkurrierenden Unternehmer dabei Beschäftigung finden könnten, so ist zu besorgen, dass, wie es mehrfach vorgekommen ist, eine Vereinbarung derselben zur Erlangung hoher Preise zu Stande kommt, indem sie die Arbeit im Voraus unter sich vertheilen, wodurch natürlich jede Konkurrenz ausgeschlossen wird. Es liegt daher im Interesse der Bauverwaltung, immer nur einen verhältnissmässig geringen Theil Arbeiten mit Einemmale auszubieten; die Konkurrenz wird dadurch gröfser, es bleiben viele Unternehmer übrig, welche keinen Zuschlag erhalten haben, und diese stellen bei später eintretenden Submissionen dann mässige Preise, um überhaupt Arbeit zu bekommen.

Ist die gleichzeitige Ausgabe von gröfseren Arbeiten nicht zu vermeiden, so werden dieselben in mehrere Loose von verschiedenem Umfange getheilt, damit sowohl die gröfseren als auch die kleineren Unternehmer sich an der Submission betheiligen können und die Konkurrenz erweitert wird. Die Vorarbeiten müssen dieser Theilung entsprechend gesondert werden, damit jedes Loos ein für sich bestehendes Ganzes bildet.

64. Das Submissionsverfahren.

Die Vorzüge des Submissions- gegenüber dem Licitationsverfahren beim Verdinge von Bauarbeiten ist jetzt so allgemein anerkannt, dass es einer besonderen Empfehlung nicht weiter bedarf, und wird in Bezug auf die hier in Rede stehenden Arbeiten nur der Vortheil desselben hervorgehoben, dass dabei nicht nur der Gesamtpreis für die Ausführung der ganzen Arbeit, sondern auch die Einheitspreise für die einzelnen Leistungen festgestellt werden, so dass bei Mehr- oder Minderarbeiten, oder dem Wegfall einer ganzen Leistung bei der Ausführung, ein fester Mafsstab gegeben ist, nach welchem die Mehr- oder Minderarbeiten berechnet werden können.

Nachdem alle Vorbereitungen in der bezeichneten Art getroffen, Bedingungen, Submissionsformulare und Preisverzeichnisse durch den Druck vervielfältigt sind, wird zur öffentlichen Bekanntmachung des angeordneten Submissionsverfahrens geschritten und zwar zu verschiedenen Malen in kurzen Zwischenräumen in denjenigen öffentlichen Blättern, welche die meiste Verbreitung in einem solchen Um-

kreise haben, innerhalb dessen die erforderliche Konkurrenz zu erwarten steht; es wird dabei zu berücksichtigen sein, ob nicht etwa gleichzeitig schon von anderen Seiten Verdinge ähnlicher Arbeiten ausgeschrieben sind, in welchem Falle zur Vermeidung von Preissteigerungen das Verfahren womöglich aufzuschieben ist.

In Betreff der Form solcher Bekanntmachungen kann das folgende Schema als Beispiel gelten.

Bekanntmachung

(Bezeichnung des Unternehmens, von welchem die Entreprise einen Theil bildet.)

Submission.

Zur Bildung des Planums der (Namen der Anlage) soll ein Theil der Erdarbeiten, zusammen circa Schachtruthen enthaltend, in . . . Loose abgetheilt, im Wege der Submission verdungen werden.

Die Pläne und Submissionsbedingungen sind im Baubureau zu einzusehen, auch können von letzteren gegen Erstattung der Kosten Abdrücke mitgetheilt werden.

Die versiegelten Offerten sind bei uns mit der Aufschrift:

„Offerte zur Uebernahme von Erdarbeiten für die Anlage

versehen, bis zu dem auf den . . . ten Morgens . . . Uhr anberaumten Termine portofrei einzusenden, an welchem die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der etwa erscheinenden Unternehmungslustigen in unserem Centralbureau zu stattfinden wird.

Auf später eingehende oder solche Offerten, welche den Bedingungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen.

. den . . . ten 18 . . .

(Unterschrift der Behörde oder des Vorstandes des Unternehmens.)

Die eingehenden versiegelten Offerten erhalten auf ihrer Aufsenseite eine laufende Nummer, werden in ein Register eingetragen und uneröffnet bis zum Submissionstermine aufbewahrt. Nach Eintritt der in der Bekanntmachung bezeichneten Stunde werden Offerten nicht mehr registriert.

Der Termin zur Eröffnung der als eingegangen registrierten Offerten wird durch einen Deputirten der leitenden Behörde unter Zuziehung eines Protokollführers und in Gegenwart der erschienenen Submittenten abgehalten. Zunächst wird bekannt gemacht, wieviel Offerten überhaupt eingegangen sind, die Unverletztheit der Siegel geprüft und dann erfolgt die Eröffnung derselben in der Reihenfolge des Einganges. Der Inhalt der Offerte wird nach der Eröffnung verlesen und in den Hauptpunkten zu Protokoll genommen, nämlich die Schlußsumme oder Abgebotszahl der Forderung, die Art der Kautionsbestellung, die Anerkennung der Submissionsbedingungen. Ist einer der beiden letztgedachten Punkte nicht vorgeschriebenermaßen erledigt, so wird die Offerte als ungültig zurückgelegt und dies im Protokoll vermerkt, welches nach dem Schluß der Verhandlung vorgelesen und von den Anwesenden unterzeichnet wird.

Hat die Submission kein günstiges Resultat gehabt, d. h. sind nicht alle Loose oder nicht unter resp. zum Kostenanschlage weggegangen, so muß entweder ein neuer Submissionstermin ausgeschrieben und das Verfahren wiederholt werden, oder es wird mit einzelnen Unternehmern verhandelt. Das letztere Verfahren ist gewöhnlich von Erfolg, wenn die auf dem Wege der Submission gestellten Preise wirklich zu hoch gestellt waren.

Hat das Submissionsverfahren gleiche oder niedrigere als die Anschlagspreise ergeben, so erhält in der Regel der Mindestfordernde den Zuschlag. Dennoch können Gründe vorliegen, denselben auszuschließen, wenn z. B. seine Fähigkeiten und Hilfsmittel den kontraktlich von ihm zu übernehmenden Leistungen nicht angemessen sind, oder die nächst höheren Gebote das Mindestgebot nur wenig übersteigen und von Unternehmern herrühren, welche sich schon in Ausführung von ähnlichen Entreprisen bewährt haben. Insbesondere ist aber bei Ertheilung des Zuschlags mit Vorsicht zu verfahren, wenn eine Forderung sehr bedeutend unter dem Anschlage und unter derjenigen der Nächstmindestfordernden steht. In solchem Fall kann immer mit ziemlicher Gewißheit die Unfähigkeit des Submittenten angenommen werden, welcher die auszuführende Arbeit nicht richtig zu beurtheilen vermag, und daß es ihm an genügender Erfahrung mangelt. Bei der Ausführung zeigt sich dann die Unzulässigkeit solcher Preise sehr bald, der Unternehmer muß mehr ausgeben als er empfängt, seine Hilfsmittel erschöpfen sich, die Arbeiten gerathen ins Stocken und werden schlecht ausgeführt, die nicht mehr regelmäßig bezahlten Arbeiter werden schwierig, müssen, um Unordnungen zu vermeiden, von der Bauverwaltung befriedigt werden, welche nun gezwungen ist, die Arbeit für Rechnung des Unternehmers in Regie vollenden zu lassen. Bei den zu niedrigen Kontraktspreisen wird auch hier nicht ausgereicht, so daß bald die Kautions eingeschossen ist und der fernere Ausfall doch von der Verwaltung getragen werden muß. Nicht immer ist der Billigste zu wählen.

Innerhalb des in den transitorischen Bedingungen festgestellten Zeitraums, während dessen die Submittenten an ihre Offerte gebunden sind, wird der Zuschlag ertheilt, die übrigen Mitbewerber davon in Kenntniß gesetzt und denselben die deponirte Kautions zurückgegeben.

65. Kontraktsabschluss.

Mit demjenigen Unternehmer, welcher den Zuschlag erhalten hat, wird in der Regel ein förmlicher Kontrakt abgeschlossen, wengleich derselbe schon durch seine acceptirte Offerte als rechtlich verpflichtet zu erachten ist. Demselben werden die von beiden Seiten anerkannten Pläne und Submissionsbedingungen mit Ausschluß der transitorischen, sowie das nach der Submissionsforderung festgestellte Preisverzeichnis, als integrirende Theile beigefügt, so daß der Kontrakt selbst, unter Bezugnahme auf diese Stücke nur noch unter näherer Bezeichnung der vertragsmäßigen Leistung, der übereingekommenen Totalsumme, der Art der gestellten Kautions einzelne Formalien regelt, wie aus dem folgenden Schema ersichtlich.

Bezeichnung der Anlage.

Kontrakt No.

Zwischen (Bezeichnung der Behörde oder Gesellschaft) und dem Unternehmer N. N. zu ist nachstehender Entrepreneurkontrakt unter Vorbehalt